

Ganz zum Schluß komme ich zu der einzigen Sache, in der Sie mich nicht mißverstanden haben, bei der ich mich gefreut habe, daß Sie sie entdeckt haben, und zu der ich mich jetzt doch nur ganz kurz äußern will. Sie haben vollkommen recht, I changed my mind und spreche nicht mehr vom radikal Bösen. Wir haben uns lange nicht gesehen, sonst wären wir vielleicht darauf zu sprechen gekommen. Unklar ist mir, warum Sie die Wendung von der „Banalität des Bösen“ ein „Schlagwort“ nennen. Soviel ich weiß, hat noch niemand das Wort gebraucht; aber das ist ja egal. Ich bin in der Tat heute der Meinung, daß das Böse immer nur extrem ist, aber niemals radikal, es hat keine Tiefe, auch keine Dämonie. Es kann die ganze Welt verwüsten, gerade weil es wie ein Pilz an der Oberfläche weiterwuchert. Tief aber und radikal ist immer nur das Gute. Aber, wie gesagt, ich möchte mich über diese Dinge nicht weiter äußern, da ich die Absicht habe, darüber noch einmal in anderem Zusammenhang und ausführlich zu handeln. Aber das konkrete Modell für das, was ich meine, wird Herr Eichmann wohl bleiben.

Sie schlagen vor, Ihren Brief zu veröffentlichen und fragen mich, ob ich etwas dagegen habe. Ich möchte von einer Transformation in die dritte Person abraten. Der Wert dieser Auseinandersetzung besteht darin, daß sie Briefcharakter hat und auf dem Boden der Freundschaft geführt wird. Wenn Sie also bereit sind, Ihren Brief mit meiner Antwort zugleich zu veröffentlichen, so habe ich selbstverständlich nichts dagegen. Aber lassen wir es bei der Briefform.

Ihre Hannah

15/11 Dr. Adenauer und Israel

Wir danken Dr. Adenauer — der am 17. Oktober 1963 sein Amt als Bundeskanzler niedergelegt hat —, daß er aus religiöser und moralischer Überzeugung den Israel-Vertrag am 10. 9. 1952 geschlossen hat (vgl. Brief des Freiburger Rundbriefkreises an Dr. Adenauer vom 29. 11. 1952 in: FR V, 19/20. [Januar 1953], S. 9) und bringen dazu aus einem am 14. 10. 1963 in der israelischen hebräischen Tageszeitung „Davar“ und der in Jerusalem englischsprachigen Tageszeitung „The Jerusalem Post“ erschienenen längeren Beitrag von dem ehemaligen israelischen Ministerpräsidenten David Ben-Gurion den folgenden Auszug:

a) Adenauers Größe

Konrad Adenauer, der im Alter von 87 Jahren, nach vierzehn Jahren als erster Kanzler Westdeutschlands zurückgetreten ist, wird in die deutsche und europäische Geschichte als einer der größten Staatsmänner seiner Zeit eingehen, dem die wirtschaftliche, politische und moralische Wiedergeburt seines Landes nach der Katastrophe und der Schmach zu verdanken ist, in die das nationalsozialistische Regime Deutschland und einen erheblichen Teil Europas gestürzt hatte... Das Land war zerstört und verwüstet; das Volk war hungrig und verarmt und in einem Zustand tiefer Verzweiflung. Adenauer aber gelang es während seiner vierzehnjährigen Amtsdauer, Deutschland zu einem der wohlhabendsten und höchst entwickelten Staaten in der Welt zu machen... Adenauers sittliche Qualitäten werden vielleicht am deutlichsten in seiner Haltung zu Israel klar. Am 12. März 1951 unterbreitete der damalige Außenminister Israels, Moshe Sharett, im Namen der Israel-Regierung den vier Besatzungsmächten in Deutschland eine Note, in der er Israels Anspruch auf Wiedergutmachung von Deutschland (in seinen beiden Teilen: West und Ost) mit einem Betrage von 1500 Millionen Dollar geltend machte und begründete.

In der Note wird gesagt: „Ein Verbrechen, so unermesslichen und so furchtbaren Ausmaßes, kann durch keine materielle Wiedergutmachung gesühnt werden... Alles, was geschehen kann, besteht in der Entschädigung der Erben der Opfer und in der Rehabilitierung der Überlebenden. Die Juden wurden gemordet, das deutsche Volk jedoch genießt weiter die Früchte des Blutbades und des Raubes, die von seinen früheren Führern verübt wurden. Nach einem Bibelwort hat es ‚gemordet und auch geerbt‘.“ Die Sowjetunion gab auf die israelische Note keine Antwort, aber die drei westlichen Mächte drückten ihre Sympathie mit der Forderung Israels aus und regten direkte Verhandlungen zwischen der Regierung Israels und der Regierung Westdeutschlands an.

Die Regierung des „demokratischen“ Ostdeutschlands ließ die Forderungen Israels und der in ihrem Gebiet lebenden Opfer des NS völlig unbeachtet, doch Dr. Adenauer gab am 27. September 1951 im Plenum des Bundestages in Bonn eine Erklärung ab, in welcher er die Bereitschaft seiner Regierung kundtat, durch Verhandlungen mit Vertretern des Judentums eine Lösung des materiellen Wiedergutmachungsproblems herbeizuführen.

Am 18. Februar 1952 beschloß die Regierung Israels, diese Verhandlungen einzuleiten, die am 10. September des gleichen Jahres mit der Unterzeichnung eines Abkommens beendet wurden, in welchem Westdeutschland zustimmte, Israel einen Betrag von dreitausend Millionen Mark (etwa 715 Millionen Dollar) und 450 Millionen Mark zu Gunsten der Jewish Claims Conference zu bezahlen¹. Das Abkommen wurde durch den Westdeutschen Bundestag am 18. März 1953 und zwei Tage später durch den Bundesrat ratifiziert [vgl. FR VI, 21/24. S. 33 f.]. Das Abkommen wurde am gleichen Tage durch den Präsidenten Westdeutschlands unterzeichnet, und die Reparationszahlungen wurden dem Abkommen gemäß mit pünktlicher Genauigkeit abgestattet [vgl. FR XIII, 50/52. S. 77; XIV, 53/56. S. 42 f.].

Ich bin in Israel mit einigen von Adenauers politischen Gegnern zusammengekommen. Sie haben mir die Gründe für ihre Meinungsverschiedenheit mit Adenauer erklärt, alle jedoch fügten hinzu, daß sie überzeugt sind, seiner Haltung Israel gegenüber lägen tiefe sittliche und religiöse Motive zugrunde. Als ich Adenauer vor drei Jahren in New York begegnete, habe ich mich persönlich von der Richtigkeit dieser Einschätzung vergewissern können, und in dem Briefwechsel, den ich mit ihm führte, habe ich seine moralische und politische Größe empfunden...

b) Schreiben des Bundesverbandes Deutsch-Israelischer Studiengruppen (BDIS) an Bundeskanzler Dr. K. Adenauer

Dem Bulletin des BDIS Nr. 2 (Bonn, 1. 10. 1963) entnehmen wir das folgende Schreiben, das auch unserem Anliegen entspricht:

Berlin, den 17. September 1963

Hochverehrter Herr Bundeskanzler!

Wie Sie angekündigt haben, beabsichtigen Sie, die Leitung der deutschen Politik in nächster Zukunft in andere Hände zu legen. Die von Ihnen gegenüber dem Staat Israel verfolgte zielgerichtete Politik läßt erwarten, daß diplomatische Beziehungen aufgenommen werden, sobald die allgemeine außenpolitische Situation der Bundesrepublik es erlaubt.

Meldungen über Äußerungen deutscher Parlamentarier im Nahen Osten zur Frage der deutschen Politik gegenüber Israel erfüllen uns mit tiefer Sorge über die künftige Gestaltung der deutschen Politik in dieser Frage. Dies veranlaßt uns, hochverehrter Herr Bundeskanzler, mit der dringenden Bitte an Sie heranzutreten, schon in allernächster Zeit einen entscheidenden Schritt in dieser Richtung zu tun.

Mit dem Ausdruck ergebenster Hochachtung
grüßen für den BDIS
gez. Franz-Josef Markwitz
gez. Egbert Gerken

c) Adenauer für Beziehungen zu Israel

Bonn, 23. Oktober. Konrad Adenauer hat in einem Interview mit der „Allgemeinen Wochenzeitung der Juden in Deutschland“ die Hoffnung ausgesprochen, „daß wir in absehbarer Zeit — wie mit den arabischen Ländern — auch mit Israel diplomatische Beziehungen herstellen“. Der Gedanke, der die

¹ Über die Vorgeschichte des Vertrages vgl. auch: Schalom Adler-Rudel: Aus der Vorzeit der Kollektiven Wiedergutmachung, sowie Walter Schwarz: Ein Baustein zur Geschichte der Wiedergutmachung; Felix E. Shinnar: Konzeption und Grundlage der Wiedergutmachung, in: „In zwei Welten“. Siegfried Moses zum 75. Geburtstag. Verlag Bitan. Tel Aviv 1962. S. 200 ff.

Politik der Bundesregierung am stärksten bestimme, sei die Erhaltung des Friedens . . .

(In: Frankfurter Allgemeine Zeitung Nr. 247. 24. 10. 1963.)

15/12 Und nochmals: Wer ist Jude?

Oberster Gerichtshof entscheidet den Fall von P. Daniel

Der „Herder-Korrespondenz“ XVII/5. vom Februar 1963, S. 230 f., entnehmen wir mit freundlichem Einverständnis der Schriftleitung die folgende Darstellung, im Anschluß an die Darlegungen im FR XI, 41/44 S. 92 ff.; XII, 45/48 S. 64 f.:

Die Frage, wer im Sinne des „Heimkehrgesetzes“, welches jedem Juden das Recht auf Niederlassung in Israel und auf Erwerb der israelischen Staatsangehörigkeit zusichert, als Jude gelte, hat nun auch den höchsten israelischen Gerichtshof beschäftigt, nachdem sie jahrelang Gegenstand politischer und religiöser Auseinandersetzung gewesen war (vgl. Herder-Korrespondenz 15. Jg., S. 219). Die Frage, die sich hier stellte, war die, ob der Terminus Jude, so wie ihn das Heimkehrgesetz verwendet, nach dem jüdischen Religionsgesetz oder nach dem allgemeinen Sprachgebrauch auszulegen sei. Anlaß dieser höchstrichterlichen Entscheidung war ein Antrag (order nisi) des Karmeliterpaters Daniel Rufeisen. P. Daniel, ein Sohn ostjüdischer Eltern, hatte während des Krieges unter falschem Namen als Dolmetscher für die deutsche Polizei in Mir (Polen) gearbeitet. Er konnte so mehrere Hundert Juden rechtzeitig warnen und retten, bis er schließlich selbst entdeckt wurde und fliehen mußte. Er fand Zuflucht in einem Nonnenkloster in Mir, wo er den katholischen Glauben annahm. Nachdem er sich erst einer Partisanengruppe in Bjelorußland angeschlossen hatte, trat er nach dem Krieg in Krakau in den Karmeliterorden ein, wurde 1952 zum Priester geweiht und lebt seit 1959 im Karmeliterkloster Stella Maris auf dem Karmel in Haifa [s. FR XII, 50/52. S. 32 f.].

P. Daniel beantragte nach dem „Heimkehrgesetz“ seine Einbürgerung als israelischer Staatsbürger. Der Antrag wurde vom Innenministerium mit der Begründung abgelehnt, daß der Antragsteller sich zur katholischen Religion bekenne und daher nicht als Jude im Sinne des Gesetzes gelte. Das Oberste Gericht wies nun am 6. Dezember 1962 in einer 4:1-Entscheidung den Antrag P. Daniels, der Innenminister möge erklären, warum er nicht als Jude anzusehen sei, zurück und bestätigte, daß der Antragsteller im Sinne des Gesetzes kein Jude sei.

Das Gericht gab sich dabei größte Mühe, die offensichtlichen Verdienste P. Daniels anzuerkennen. So heißt es z. B. in der Urteilsbegründung (alle Zitate nach den Urteilsexzerpten der „New York Times“, 7. 12. 62):

„Wie könnten wir dem Herzenswunsch dieses Mannes, sich ganz mit dem Volk, das er liebt, zu identifizieren, nicht entsprechen?“ Der Antrag wurde aber trotz der persönlichen Verdienste abgelehnt, um nicht einen rechtlich verbindlichen Präzedenzfall zu schaffen.

Bedeutsam an der Entscheidung ist, daß sie nicht auf Grund des Religionsgesetzes, d. h. der religiösen Definition der Zugehörigkeit zum jüdischen Volk, gefällt wurde: „Der Vertreter des Antragstellers argumentierte, die Nichtanerkennung der jüdischen Nationalität seines Mandanten bedeute, daß Israel ein theokratischer Staat sei. Israel ist kein theokratischer Staat, denn es ist nicht die Religion, die das Leben der Bürger reguliert, sondern das Gesetz. . . Der vorliegende Fall beweist dies; denn hätten wir die Kategorien des Religionsgesetzes auf den Antragsteller angewandt, dann müßte er als Jude betrachtet werden.“ Der Terminus „Jude“ müsse dagegen im Heimkehrgesetz nach dem allgemeinen und säkularen Sprachgebrauch gedeutet werden, „außer in ungewöhnlichen Fällen“. (Hier ließ das Gericht sich eine gewisse Möglichkeit offen, in anderen Fällen, z. B. bei Samaritanern, anders zu entscheiden.) Das Heimkehrgesetz sei ein säkulares israelisches Gesetz, und es sei daher vernünftig, „den Terminus Jude so auszulegen, wie wir, die Juden, es verstehen“.

Die säkulare Auslegung des Terminus und Begriffes „Jude“ schließe es nach Meinung der Richter aus, daß jemand, der sich zum Christentum bekennt, ein Jude genannt werden kann. „Vom extremen orthodoxen Juden bis zum absoluten Freidenker ist allen Leuten, die zu Zion wohnen, eines gemeinsam: Wir schneiden uns nicht von der historischen Vergangenheit ab und verleugnen nicht das Erbteil unserer Vorfäter. . . Nur ein Narr kann glauben, daß ein Volk, fast so alt wie die Menschheit, hier ab ovo eine neue Kultur schaffen würde. Die Erfahrung lehrt uns, daß Abtrünnige schließlich vom Stamm der Familie abgetrennt werden aus dem einfachen Grund, weil ihre Töchter und Söhne Menschen aus anderen Völkern heiraten.“

Richter Chajim Cohen begründete seine von der Mehrheit abweichende Ansicht damit, daß das Gesetz auszuführen sei, ohne daß der Terminus „Jude“ (der im Gesetz selbst nicht definiert ist) durch einen religiösen Inhalt oder eine religiöse Qualifikation eingeschränkt werde.

Die Entscheidung des Obersten Gerichtes, die hinfort als verbindliche Auslegung des Gesetzes gelten wird, verbietet es nun endgültig allen Juden, die sich zu irgendeiner christlichen Kirche bekennen, auf Grund des Heimkehrgesetzes nach Israel einzuwandern. Unter Umständen wäre sogar ihre Ausweisung aus dem Staat Israel oder ihre Ausbürgerung möglich, sofern sie auf Grund dieses Gesetzes eingewandert sind. Die Entscheidung wird aber über diese unmittelbaren Folgen hinaus vielleicht noch weitreichende Konsequenzen haben. Das Gericht bestätigte zwar nur die Erfahrungstatsache, daß die Mehrheit der Juden einen Konvertiten zum Christentum nicht als Juden anzusehen gewillt ist, und die Richter betonten, daß ihre Entscheidung nur hinsichtlich dieses speziellen israelischen Gesetzes gilt, sie präjudizierten aber dennoch, wenn auch ungewollt, den ethnischen Status der Judenchristen auch außerhalb des Staates Israel. (Die Staatsangehörigkeit konvertierter Diasporajuden wird hierdurch nicht berührt. Die einzige jüdische staatliche Autorität aber negiert ihre Zugehörigkeit zum jüdischen Volk, indem sie ihnen das sonst allen Juden zustehende Recht auf freie Niederlassung in Israel abspricht. Sollte heute z. B. einer der Ostblockstaaten Juden die Ausreise nach Israel gestatten, dann müßten Judenchristen hiervon ausgeschlossen werden.)

Die Richter konnten sich nicht auf das Religionsgesetz berufen, nicht etwa weil ein Konvertit nach dem Religionsgesetz zwingend als Jude anzusehen wäre (was der israelische Oberrabbiner Jizchak Nissim sofort nach Bekanntwerden des Urteils bestritt, ohne daß dies allerdings eine verbindliche Entscheidung wäre), sondern weil nach dem Religionsgesetz ungläubige Juden und Apostaten faktisch auf einer Stufe stehen. Für das Religionsgesetz sind diese wie jene Juden, ob sie nun Atheisten oder Christen sind, beide machen sich aber der gleichen Verfehlungen schuldig, durch die sie aus der Gemeinschaft der Gläubigen ausgeschlossen sind. Das Rabbinat kann allerdings bei einem ungläubigen Juden diese Gegebenheit ignorieren, was beim Abtrünnigen nicht mehr möglich ist. Die Ansicht des Richters Cohen zeigt, daß ein anderer Ausweg möglich gewesen wäre, ohne daß der ethnische Status solcher Juden, die sich zu einer anderen Religion bekennen, präjudiziert würde, was man bisher immer sorgfältig vermieden hat.

[Die von der christlichen Abteilung des israelischen Religionsministeriums herausgegebenen „*Christian News from Israel*“ (XIII/3—4) 1962 p. 13 sq. stellen in ihrer Darstellung des Falles fest: „Es muß dabei hervorgehoben werden, daß das Gericht seine Entscheidung auf der Grundlage des weltlichen Rechts getroffen hat, eine genaue Auslegung im Sinne der Halacha, d. i. des jüdischen Religionsgesetzes, würde Bruder Daniel als Juden ansehen.“ Inzwischen, September 1963, hat das israelische Innenministerium P. Daniel die israelische Staatsbürgerschaft durch Naturalisation zuerkannt. Anm. d. Redaktion d. FR.]